

SATZUNG

Citymarketing Dinkelsbühl e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen "Citymarketing Dinkelsbühl e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelsbühl und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

§ 2 Vereinszweck

2.1. Aufgaben des Vereins:

- Verbesserung des Stadtimages
- Unterstützung bei der Umsetzung der Entwicklungsziele der Gesamtstadt sowie der Sanierungsziele der Altstadt
- Enge Zusammenarbeit mit Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistern
- Unterstützung des Bürgerengagements
- Vernetzung und Bündelung von Interessengemeinschaften

2.2. Ziele:

- Steigerung der Anziehungskraft
- Belebung der Altstadt
- Erhöhung der Besucherfrequenz
- Verbesserung der Lebensqualität
- Wirtschaftskraft nachhaltig stärken und Leerstände reduzieren

2.3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.4. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft können folgende Personen erhalten:

- ▶ natürliche Personen
- ▶ juristische Personen des privaten Rechts
- ▶ juristische Personen des öffentlichen Rechts
- ▶ sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (OHG, KG, eingetragener Verein).

3.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, soweit nicht in dieser Satzung besondere Regelungen getroffen sind.

3.3 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrags. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben.

3.5 Neben den genannten Mitgliedern hat der Verein auch Fördermitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Die Fördermitgliedschaft ist eine Form der regelmäßigen ideellen und finanziellen Unterstützung. Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, bei Ausschluss des Mitglieds, Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand (vgl. § 7 Nr.2) ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4.4 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

4.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaligen Mahnens mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgen. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 5 Beiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs werden nach Maßgabe von § 5 Nr. 6 auch Umlagen erhoben.

5.2 Fördermitglieder im Sinne von § 3, Punkt 3.5 zahlen einen gesondert festgelegten jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festsetzt.

5.3 Der in der Gründungsversammlung beschlossene "Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge" gilt als Beitragsordnung für den Verein. Änderungen bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

5.4 Beiträge und evtl. Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

5.5 Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres bei, wird der Beitrag ab dem ersten vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft erhoben. Der Beitrag wird mit dem Eintrittsmonat fällig.

5.6 Umlagen im Sinne vom § 5 Nr. 1 der Satzung bedürfen dem Grunde nach eines Beschlusses des Vorstandes. Die Bemessungsgrößen für Umlagen können von denen des "Orientierungsrahmens für die Jahresbeiträge" abweichen. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (§ 7)
3. Koordinationskreis (§9)

§ 7 Vorstand:

7.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ("Rechtsvorstand") sind

- a) der Erste Vorsitzende
- b) der Zweite Vorsitzende, als dessen Stellvertreter,
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

7.3. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je allein, von den übrigen Vorstandmitgliedern gemeinsam nach innen und/ oder außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.

7.4 Der Erste und zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

7.5 Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

7.6 Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

8.1. Der Vorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.

8.2 Aufstellung eines Haushaltsplanes

8.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8.4 Begleitung und Kontrolle des Citymanagers/der Citymanagerin.

8.5 Erstellung des Jahresberichts

8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

§ 9 Geschäftsführung und Citymanagement

Soweit eine Geschäftsführung und/oder die Stelle eines/einer Citymanager/in eingerichtet wird, gilt folgendes:

9.1 Der/die Geschäftsführer/in und/oder der/die Citymanager/in führt (führen) die Geschäfte des Vereins. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Koordinationskreises gebunden und diesen verantwortlich.

9.2 Der/die Geschäftsführer/in und/oder der/die Citymanager/in nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letzte bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter

Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

10.2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands.
- b) Entlastung des Vorstands.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung.
- e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- j) Bestimmung (ehrenamtlich) von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

10.4. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.

10.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 11 Koordinationskreis

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand ein Koordinationskreis bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden.

11.1 Dieser(e) unterstützt(en) die Tätigkeiten des Vereins nach innen und außen.

11.2 Der Koordinationskreis hat höchstens 10 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören.

11.3 Alle Mitglieder sind zu Sitzungen des Koordinationskreises einzuladen.

11.4 Der Koordinationskreis unterliegt dem Vorstand und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein müssen, von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht 50% der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der Vorstand. Für die Vertretung gilt § 7 Nr. 4 der Satzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Dinkelsbühl mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels, des Gewerbes oder der Kultur im Bereich der Stadt Dinkelsbühl verwendet werden muss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 27.02.2007 errichtet.

Gründungsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....